

## **Richtlinien über die Weiterleitung von Spenden zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden**

### **I. Anlass, Zielsetzung**

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden an Privateigentum gekommen. Auf Anregung aus der Bürgerschaft hat die Gemeinde Schalksmühle ein Spendenkonto eingerichtet. Mit den dort eingehenden Spenden sollen insbesondere diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die in besonderer Weise von der Unwetterkatastrophe betroffen sind. Damit sollen in Ergänzung bzw. Aufstockung der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Soforthilfe die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, gemildert werden. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

### **II. Weiterleitung von Spenden (Zuwendung) zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden**

#### **2.1 Zweck, Rechtsgrundlage**

##### 2.1.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Starthilfe gewährt, um bei akuten Notlagen (Zerstörung von Hab und Gut) eine erste finanzielle Überbrückung zu ermöglichen. Den Betroffenen soll die Möglichkeit gegeben werden, eine vorübergehende akute Notlage z. B. bei der Unterkunft oder in der Lebensführung durch notwendige Beschaffungen von Gegenständen des Haushalts oder durch andere Maßnahmen finanziell zu bewältigen. Bei Kleinunternehmen (z. B. Einzelhandel) und freiberuflich und selbständig Tätigen dient die Zuwendung zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch

- a) Räumung und Reinigung der von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebsstätten,
- b) kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inkl. Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufaufgaben sowie
- c) sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

Hierzu leistet die Zuwendung einen ersten Beitrag (Handgeld).

##### 2.1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

#### **2.2 Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistung dient der ersten Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursachten finanziellen Belastungen durch den Ausgleich von Schäden an Eigentum, Hausrat und weiteren Sachschäden. Unter die Schäden im Sinne dieser Richtlinie fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

#### **2.3 Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung**

Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung sind

- natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schalksmühle haben oder

- Eigentümer einer in der Gemeinde Schalksmühle befindlichen Immobilie sind oder
- Kleinunternehmen (z. B. Einzelhandel) und freiberuflich und selbständig Tätige, die eine Betriebsstätte in der Gemeinde Schalksmühle haben

und durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 in der Gemeinde Schalksmühle in besonderer Weise Schäden erlitten haben.

### **2.4 Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

Billigkeitsleistungen können nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Antragsvoraussetzung ist je nach Empfängerin / Empfänger der glaubhafte Nachweis über den Hauptwohnsitz, ein Eigentumsnachweis oder ein Nachweis über das Bestehen einer Betriebsstätte in der Gemeinde Schalksmühle sowie eine Eigenerklärung über die Höhe der nach Selbsteinschätzung entstandenen Schäden, der nach Einschätzung der Antragstellenden auch nicht durch Versicherungsleistungen ersetzt wird.

### **2.5 Umfang und Höhe der Zuwendung**

Über die Vergabe und Höhe der Zuwendung entscheidet ein Gremium, dem neben dem Bürgermeister jeweils ein weiteres Mitglied aus jeder Ratsfraktion angehört. Das Gremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingegangenen, verfügbaren Spendenmittel. Dieses orientiert sich an folgender Staffelung:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| • Schäden von 20.000,00 € bis 30.000,00 € | bis zu 5.000,00 €  |
| • Schäden von 30.000,00 € bis 50.000,00 € | bis zu 7.500,00 €  |
| • Schäden über 50.000,00 €                | bis zu 10.000,00 € |

Über Zuwendungen bei einer Schadenshöhe zwischen 10.000,00 € - 20.000,00 € wird noch gesondert durch das Gremium entschieden.

### **2.6 Verfahren**

#### 2.6.1

##### Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31.08.2021 bei der Gemeinde Schalksmühle mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

#### 2.6.2

##### Bewilligungsverfahren

Die Gemeinde Schalksmühle überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität und entscheidet über Anträge gem. der Vorgaben durch das Gremium nach Nr. 2.5.

#### 2.6.3

##### Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Gemeinde Schalksmühle nach Prüfung der Antragsunterlagen.

#### 2.6.4

##### Verwendungsnachweise

Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

### III. Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.